

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.04.2024

Geschäftszeichen:

II 41-1.155.10-4/24

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10.04.2024**

Zulassungsnummer:

Z-155.10-10

Antragsteller:

Wakol GmbH

Bottenbacher Straße 30
66954 Pirmasens

Geltungsdauer

vom: **10. April 2024**

bis: **1. Februar 2026**

Zulassungsgegenstand:

Parkettklebstoffe

"WAKOL MS-Parkettklebstoffe"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-155.10-10 vom 07. Dezember 2021.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-155.10-10 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

- 1.) Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt
Maire

Zulassungsgegenstand
"WAKOL MS-Parkettklebstoffe"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Produkte

Lfd. Nr.	Produktname
1	WAKOL MS 228 Fertigparkettklebstoff, elastisch
2	WAKOL MS 230 Parkettklebstoff, elastisch
3	WAKOL MS 232 Parkettklebstoff, elastisch
4	WAKOL MS 260 Parkettklebstoff, festelastisch
5	WAKOL MS 262 Parkettklebstoff, festelastisch
6	WAKOL MS 290 Parkettklebstoff, schubfest
7	WAKOL MS 292 Parkettklebstoff, schubfest
8	WAKOL MS 265 Parkettklebstoff, festelastisch
9	WAKOL MS 261 Parkettklebstoff, festelastisch
10	WAKOL MS 269 Parkettklebstoff, festelastisch
11	WAKOL MS 299 Parkettklebstoff, schubfest